Stegordnung

§ 1 Allgemeines

Bootsstege sind bauliche Anlagen, die so zu unterhalten sind, dass das Leben und die Gesundheit der Benutzer nicht bedroht oder gefährdet werden. Die Verkehrssicherheit des Steges muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 2 Haftung

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden an Personen, Booten, der Steganlage etc., die von ihm, seinen Angehörigen und allen Personen, denen er Zugang zur Steganlage verschafft oder ermöglicht, mittelbar oder unmittelbar angerichtet oder verursacht werden.

§ 3 Schadensfall

Stegbeschädigungen sind dem Vorstand des Vereins sofort zu melden, damit für Abhilfe gesorgt werden kann.

§ 4 Versicherungsschutz

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für sich und ihre Angehörigen, sowie für ihre am Steg festgemachten Boote ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

§ 5 Weisungsbefugnis

Jedes Vorstandsmitglied hat Weisungsbefugnis auf der Steganlage.

§ 6 Entzug des Nutzungsrechts

Im Interesse aller Stegbenutzer kann das Nutzungsrecht bei schwerwiegender und/oder wiederholter Verletzung der Stegordnung für den Rest der Saison entzogen werden. In schwerwiegenden Fällen kann die sofortige Entfernung des Bootes vom Steg und der Entzug der Nutzungsberechtigung nach § 5 ausgesprochen werden. Dies ist durch den Vorstand auf einer Sitzung innerhalb von 2 Wochen zu bestätigen. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist bis zur endgültigen Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung bindend.

§ 7 Gültigkeit der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung - DStMVO

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer (Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung – DStMVO) ist in der jeweils gültigen Fassung unbedingt zu beachten.

§ 8 Sicherheit am Steg

- (1) Auf dem Steg sind Laufen, Radfahren, Rollschuhlaufen und sonstige Aktivitäten, die die Haltbarkeit des Steges beeinträchtigen können oder andere Stegplatznutzer belästigen, gefährden oder bedrohen können, untersagt.
- (2) Die uneingeschränkte Begehbarkeit der Steganlage muss jederzeit gewährleistet sein. Auf dem Steg dürfen keine störenden Gegenstände gelagert, abgelegt oder angebracht werden.

§ 9 Herrichtung des Liegeplatzes

- (1) Beschädigtes Tauwerk ist sofort zu ersetzen. Die Festmacher müssen mit entsprechenden Ruckdämpfern entlastet werden. Die wasserseitigen Festmacher müssen in Höhe der Wasserlinie angebracht werden, sodass durch Bewegungen der Boote, insbesondere bei Sturm, die Pfähle nicht gelockert oder herausgezogen werden können.
- (2) Boote unter 800 kg sollen mit mindestens zwei Vorleinen und zwei Achterleinen (jeweils eine Steuerbord und eine Backbord) festgemacht werden. Die Bruchlast der Leinen muss der Gewichtsklasse des Bootes entsprechen.
- (3) Boote über 800 kg sollen mit mindestens zwei Vorleinen und zwei Achterleinen (jeweils eine Steuerbord und eine Backbord) und einer zusätzlichen Leine an Steuerbord-Bug festgemacht werden. Die Bruchlast der Leinen muss der Gewichtsklasse des Bootes entsprechen.
- (4) Die doppelten wasserseitigen Pfähle sind gem. Anlage 1 zu vertäuen, bzw. zu verknebeln. Die stegseitigen Pfähle sind am Steg zu vertäuen, um ein Lockern oder Herausziehen der Pfähle zu vermeiden.
- (5) Zusätzliche Pfähle oder sonstiges Material aus dem Holzlager dürfen nur nach Absprache mit dem Hafenwart genutzt werden.
- (6) Sollten an den Pfählen weitere Gegenstände (Teppich o.ä.) angebracht werden, sind diese beim Rückbau des Liegeplatzes rückstandsfrei (Nägel etc.) zu entfernen.

§ 10 Strom

- (1) Landstromanschlüsse auf der Ostseite müssen unter dem Steg gequert werden. Sollte das Kabel über den Steg gequert werden und eine Gefahr darstellen, ist der Vorstand befugt, die Gefahr zu beseitigen.
- (2) Beschädigte oder defekte Kabel stellen eine Gefahr dar und sind sofort zu entfernen. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht nach, werden diese durch den Vorstand entfernt. Bei wiederholter Missachtung werden die Kabel durch den Vorstand unbrauchbar gemacht.

§ 11 Geräuschbelästigung

Alles stehende und laufende Gut an Bord ist so zu befestigen, dass es auch bei starkem Wind nicht schlagen kann und Geräuschbelästigungen unterbleiben.

§ 12 Liegeplätze

- (1) Es darf nur der vom Vorstand bestimmte Liegeplatz belegt werden. Ein Tausch von Liegeplätzen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands gestattet.
- (2) Boote sind mit dem Bug Richtung Westen in die Box zu legen. Hubvorrichtungen und Plattformen sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Übertragung eines Liegeplatzes, z. B. mit einem Verkauf eines Bootes, ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie bei Großeltern, Eltern, Kindern oder Enkeln eines verstorbenen oder zurückgetretenen Liegeplatzinhabers können diese, sofern sie auch das Boot weiter unterhalten, den Liegeplatz übernehmen. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 01.01. des Folgejahres nach dem Todesfall oder des Liegeplatzrücktritts an den Vorstand zu richten. Sofern der Begünstigte bisher keinen Liegeplatz beim Segelsport-Club-Südenmeer e.V. hatte, ist die einmalige Steggebühr zu entrichten.
- (4) Die Liegeplätze werden nach Länge über Alles (LüA) in entsprechende Kategorien eingeteilt:
 - Kleine Kategorie bis 20 Fuß und
 - Große Kategorie über 20 Fuß.

Innerhalb dieser Kategorien werden die Boote nach Länge über Alles (LüA) eingeordnet.

Die Liegeplätze sind mit Nummerntafeln ausgewiesen.

- (5) In Sonderfällen, bei Booten welche nicht der o.g. Längen-Tiefenregelung zugeordnet werden können und/oder unmittelbarer Gefahr von Beschädigungen kann der Hafenwart einen abweichenden Liegeplatz zuweisen. Dieser Sonderfall ist auf der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen und zu genehmigen.
- (6) Neue Mitglieder beginnen auf der Westseite der Steganlage. Der Wunsch eines Wechsels auf die Ostseite kann nur berücksichtigt werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und muss durch schriftlichen Antrag geäußert werden. Der Liegeplatz kann vorläufig durch den Vorstand vergeben werden. Eine endgültige Zuteilung erfolgt mit Aushang des Stegbelegungsplans zu Saisonbeginn. Bei mehreren Anträgen wird nach Dauer der Mitgliedschaft entschieden.
- (7) Ein Bestandsschutz besteht nicht und ist seitens der Mitglieder nicht einklagbar.

§ 13 Inkrafttreten

Die Stegordnung tritt durch die Genehmigung der Jahreshauptversammlung vom 14.10.2016 in Kraft.

Segelsport-Club-Südenmeer e.V.

Steinhude, 14.10.2016